

Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Begrenzung der Teilnehmerzahl auf Messen zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Messen) vom 28.10.2020

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Begrenzung der Teilnehmerzahl auf Messen zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Messen) vom 28.10.2020 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Begrenzung der Teilnehmerzahl auf Messen zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (Allgemeinverfügung Messen) in der Stadt Freiburg vom 28.10.2020 wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) wurde durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 01.11.2020, die am 02.11.2020 in Kraft getreten ist, geändert und weitere verschärfende Maßnahmen festgesetzt. Unter anderem ist in § 1a Abs. 6 Nummer 5 der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der ab 02.11.2020 gültigen Fassung der Betrieb von Messen und Ausstellungen für den Publikumsverkehr untersagt. Diese Bestimmung stellt gegenüber der in den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 28.10.2020 enthaltenen Regelung zur Beschränkung der Besucherzahl auf Messen eine Verschärfung dar. Die Corona-Verordnung geht den inhaltlich abweichenden Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 28.10.2020 vor, die daher aufzuheben sind.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Absatz 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 01. Januar 2019 auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Aktuelle Informationen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.lkbh.de) zu finden.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg erhoben werden.

Freiburg, 03. November 2020

Dorothea Störr-Ritter
Landrätin